Laufbahnaufstieg gemäß Eisenbahn-Laufbahnverordnung

Die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens hat einem Laufbahnwechsel für zugewiesene Beamte im DB Konzern nach § 20 Eisenbahn-Laufbahnverordnung (ELV) zugestimmt. Danach ist Anfang des Jahres 2009 ein Aufruf zum Laufbahnwechsel vom einfachen in den mittleren und vom mittleren in den gehobenen Dienst vorgesehen.

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA hat sich dafür eingesetzt, dass auf der Grundlage des § 20 ELV ein Bewerbungsaufruf zum Laufbahnwechsel erfolgen wird.

Gemeinsam mit der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und der DB AG wird der Besondere Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV die Einzelheiten zum Laufbahnwechsel vorbereiten. Der Bewerbungsaufruf wird offiziell zu Anfang des Jahres 2009 in den Geschäftlichen Mitteilungen der Deutschen Bahn AG ausgeschrieben.

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA wird sich nun vor allem für eine Erhöhung des Zulassungskontingents einsetzen. Der konkrete Zeitpunkt und Zulassungszahlen standen bis zum Redaktionsschluss noch nicht endgültig fest. j.m.

Übernahme in die nächst höhere Laufbahn

Die Eisenbahn-Laufbahnverordnung (ELV) erfasst auch die Sonderregelungen zur Übernahme in die nächst höhere Laufbahn (§ 20 ELV). Im privatisierten Bahnreformbereich kann die Qualifikation für höherwertige Aufgaben – auch soweit diese die Grenzen der Laufbahngruppen überschreiten – nicht mehr ausschließlich im herkömmlichen Gefüge des Laufbahnrechts gewonnen werden. Vielmehr findet eine an den Anforderungen der Eisenbahn-Unternehmen ausgerichtete fließende Personalentwicklung und Weiterqualifizierung statt, die auch spezifische laufbahnrechtliche Regelungen erfordert.

Eine den hohen Anforderungen an Qualität und Funktionalität in den Unternehmen des Bahnreformbereichs entsprechende Regelung stellt die Übernahme anderer Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 ELV dar.

Diese Form der Personalgewinnung wurde bereits in der Vergangenheit praktiziert. Sie nutzt das Potenzial der Beamtinnen und Beamten und baut so auf bereits vorhandene hohe Qualifikationen auf – erworben durch Bildungsabschlüsse innerhalb und außerhalb der Unternehmen, sowie durch Lebens- und Berufserfahrung. Sie bietet auch lebensjüngeren Beamtinnen und Beamten bei frühzeitiger Qualifikation die Übernahme in die nächst höhere Laufbahn an.

Damit trägt diese Regelung sowohl den unternehmerischen Belangen als auch den Interessen des Personals Rechnung. Die Bewerbungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen für die jeweiligen Laufbahnen ergeben sich aus den Verfahrensregelungen des Bundeseisenbahnvermögens zu § 20 ELV.

Verfahrensregelungen zu § 20 ELV

Nach einem Auswahlverfahren durch die jeweilige Gesellschaft der DB AG entscheidet das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) im Einvernehmen mit der Gesellschaft im Rahmen der sogenannten Bestauslese über die Zulassung zur Vorstellung vor dem Feststellungsausschuss. Da die Beamten nach erfolgreicher Übernahme die volle Befähigung für die nächst höhere Laufbahn erhalten, sind an Auswahl und Feststellung der Befähigung vergleichbare Anforderungen zu stellen, wie sie von Laufbahnbewerbern und von Aufstiegsbeamten verlangt werden. Die Bereitschaft zu funktionaler und regionaler Mobilität wird ebenfalls vorausgesetzt.

Zum § 20 ELV hat das BEV Verfahrensregelungen erlassen, die Einzelheiten zum Bewerbungs-, Auswahl- und Feststellungsverfahren beinhalten. Die Verfahrensregelungen zu § 20 ELV erscheinen ebenfalls in den Geschäftlichen Mitteilungen der DB AG. Interessierte Beamtinnen und Beamte sollten sich rechtzeitig mit den Einzelheiten vertraut machen.

Weitere Informationen stehen im GDBA-Intranet unter „Beamte/DB Konzern/ELV“ zur Verfügung.